Art. 90 Aufgabe privater Schulen

[1]Private Schulen dienen der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern. [2]Sie sind im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. [3]Die Bestimmungen über die Schulpflicht gelten auch an Privatschulen. [4]Für die privaten Schulvorbereitenden Einrichtungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.